

Städtebau und Architektur, Produkt- und Umweltgestaltung sowie der architekturbezogenen Kunst.

(4) Das Bauhaus Dessau verwirklicht die gegenwartsbezogene Pflege des Bauhaus-Erbes in enger Verbindung mit der Weiterführung der marxistisch-leninistischen Bauhausforschung. Die Bauhaussammlung wird ausgebaut und erweitert ihr Aufgabenfeld als zentrale Sammlung zur Architektur- und Designgeschichte der DDR.

(5) Das Bauhaus Dessau gestaltet Ausstellungen im In- und Ausland und gibt eine Publikationsreihe „Neue Bauhaushefte“ heraus. Es wirkt als ein kulturelles Zentrum der Stadt Dessau.

(6) Zur Durchführung der Aufgaben bestehen am Bauhaus Dessau insbesondere die Bereiche Architektur und Städtebau, Produkt- und Umweltgestaltung, Wissenschaftliche Sammlung und Dokumentation sowie Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Leitung

(1) Das Bauhaus Dessau wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Mitarbeiter geleitet.

(2) Der Direktor untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor wird vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(4) Dem Direktor unterstehen die Bereichsdirektoren.

§4

Kuratorium

(1) Als fachlich anleitendes und koordinierendes Organ für das Bauhaus Dessau wirkt ein Kuratorium. Es setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Kultur, des Amtes für industrielle Formgestaltung, des Rates des Bezirkses Halle, der Bauakademie der DDR sowie weiterer Einrichtungen und Organisationen zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(2) Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums werden durch den Minister für Bauwesen geregelt.

(3) Für hervorragende Leistungen auf den Gebieten von Städtebau und Architektur, Produkt- und Umweltgestaltung sowie bildende Kunst werden jährlich im Dezember durch das Kuratorium Preise verliehen. Die Verfahrensweise wird in einer Ordnung geregelt.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Bauhaus Dessau wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Abwesenheit durch den festgelegten Bereichsdirektor vertreten.

(2) Die Bereichsdirektoren sind berechtigt, das Bauhaus Dessau im Rahmen ihres Aufgabengebietes zu vertreten.

(3) Anderen Leitern, Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.